

# Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

## für den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Dentlein am Forst

Der Marktgemeinderat Dentlein am Forst hat in seiner Sitzung vom 20.10.2020 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Bebauungsplanes Mischgebiet "Thoma Weg" abzugleichen.

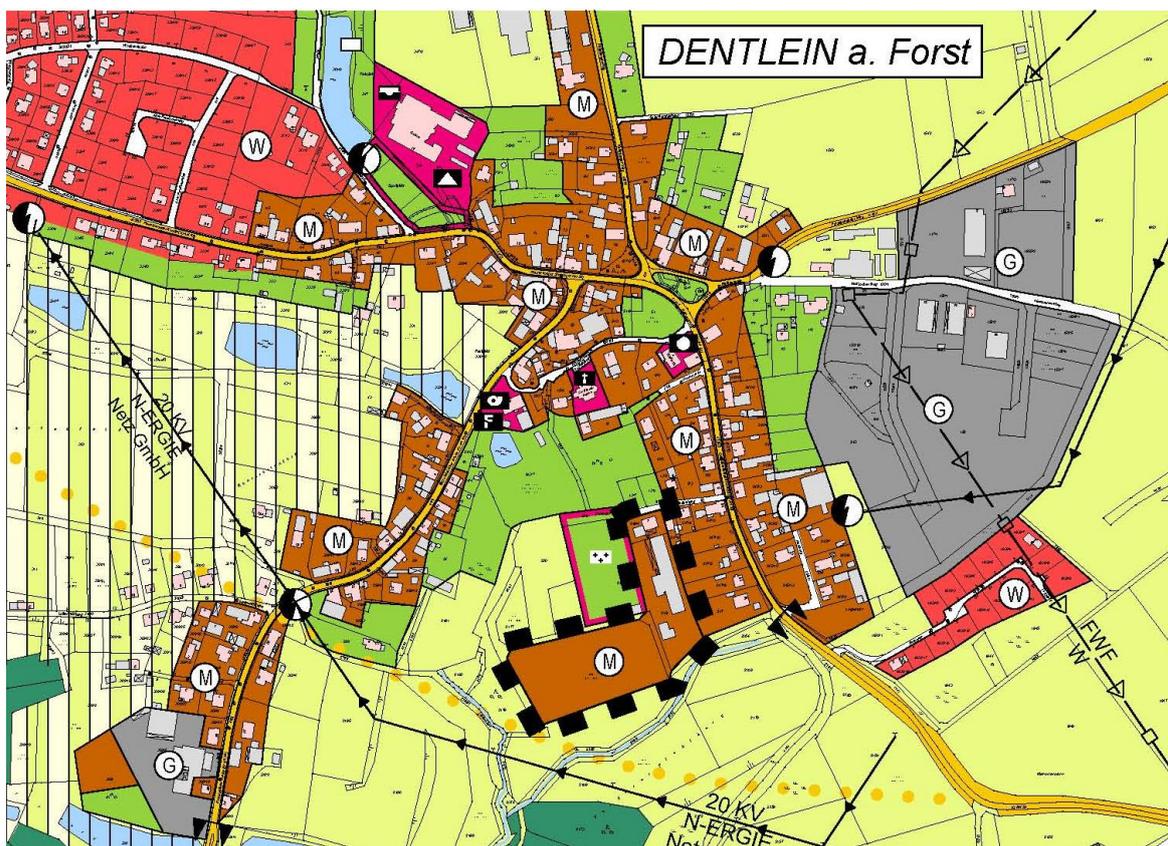
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes teilweise bereits als gemischte Baufläche und teilweise als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Der Bereich der festgesetzten Ausgleichsfläche ist als Grünfläche ausgewiesen. Da dies teilweise nicht mit der Nutzung des geplanten Bebauungsplanes übereinstimmt, wird der Flächennutzungsplan punktuell im Parallelverfahren geändert, sodass der Bebauungsplan entsprechend dem § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Die Änderung wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Mischgebiet „Thoma Weg“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB vorgenommen.

Das geplante Mischgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Dentlein a.F., westlich der Kreisstraße AN 52 (Großohrenbronner Straße).

Die Größe des Geltungsbereichs der Änderung beträgt ca. 1,2 ha und erstreckt sich auf Teilflächen der Flurstücke und 2163/1 und auf die Flurstücke 248 und 248/4, 249/1, 249/2, 2163, 2176/1 2176/2, jeweils der Gemarkung Dentlein a. Forst.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Planausschnitt dargestellt:



Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht (jeweils Stand 20.10.2020) liegen in der Zeit vom

**03.12.2020 bis einschließlich 15.01.2021**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Rathaus des Markt Dentlein am Forst, Rathausplatz 1, 91599 Dentlein am Forst aus. Die Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahme des LRA, SG 43 Wasserrecht vom 20.12.2019  
Hinweise zum Wasserschutzgebiet
- Stellungnahme des LRA, SG 44 technischer Umweltschutz vom 20.12.2019  
Hinweise zu Immissionen
- Stellungnahme des LRA, SG 44 untere Naturschutzbehörde vom 20.12.2019  
Hinweise zum Ausgleichsbedarf sowie die Forderung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.dentlein.de/bauleitplanung.de](http://www.dentlein.de/bauleitplanung.de) eingestellt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Dentlein, 16.11.20

  
Beck, 1. Bürgermeister

